

2. Der gleichen, unter Ziffer 1 genannten Prüf dienststeile sind auf dem Gebiet der Pappen-Produktion in Änderung des Teiles A Ziffer 3 Buchst, a der genannten Zweiten Anweisung Proben gemäß nachstehender Aufstellung vorzulegen:

	Warennummer
a) Handpappen	55 75 00 00
b) Maschinenpappen	55 71 40 00
	55 71 50 00
	55 71 60 00
	55 71 80 00
	55 71 90 00
c) Hartpappen einschl. Stanzpappe	55 75 51 00

Von deti unter Buchst, a bis c genannten Pappen ist je eine Probe von 10 Bogen einzureichen, und zwar monatlich, wenn die Produktion 50 t monatlich übersteigt, bleibt sie darunter, so ist die Probe gleichen Umfanges nach Erreichung einer 50-t-Produktion, mindestens jedoch einmal vierteljährlich, vorzulegen. Die Vorlagepflicht beginnt mit dem ersten Monat nach Verkündung dieser Anweisung.

B. Auswahl und Kennzeichnung der Proben

Die Proben sind von sämtlichen Sorten und Qualitäten der im Teil A gekennzeichneten Produkte zu entnehmen und in Bogen im Format DIN A 3, ungefalzt und ungeknickt, zwischen starren Deckeln verpackt, vorzulegen.

Die Proben sind einzeln durch folgende Angaben auf Streifband zu kennzeichnen: Hersteller, Herstellungsdatum, genaue Bezeichnung, auch der Qualität, Waren-Nummer und Quadratmeter ge wicht.

In der Versandanzeige sind diese Angaben zu wiederholen und, falls eigene Prüfmöglichkeiten vorhanden, durch Angabe der Untersuchungsergebnisse zu ergänzen.

C. Allgemeine Bestimmungen

1. Vorlagepflichtig ist der Hersteller.
2. Für die Probenentnahme und -Vorlage ist in volkseigenen Betrieben jeweils der Leiter der technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebs-gewerkschaftsleitung.
3. Verstöße gegen diese Anweisung werden als Verstöße gemäß § 13 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen behandelt.
- 4i Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1951

Staatliche Plankommission
Zentralamt für Forschung und Technik
 Prof. Dr. W. L a n g e
 Leiter

Sechzehnte Anweisung*)

zur Verordnung
über das Material- und Warenprüfungswesen
(Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht
auf dem Gebiet
der Verpackungsmittel-Produktion).

Vom 10. Juli 1951

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik wird auf Grund von § 6 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) die gegenüber dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung bestehende Pflicht der Betriebe zur Vorlage von Proben auf dem Gebiet der Verpackungsmittel-Produktion unter Verwendung von Papier, Pappe, Kunststoffen und Verpackungsgeweben wie folgt geregelt:

A. Anmeldung zur Prüfung

Sämtliche Betriebe der Industrie und des ihr fertigungsmäßig gleichzusetzenden Handwerks, die Verpackungsmittel aus Papier, Pappe, Kunststoffen und Verpackungsgeweben hersteilen, haben dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) der Deutschen Demokratischen Republik, Prüf dienststeile Nr. 581 in Altenburg, ehem. Marstall, Fernruf: 664, ihre Produktion an folgenden Waren zur Prüfung anzumelden:

	Waren- Nummer
Verpackungsmittel	
aus Papier und Pappe	56 11 1000
	56 11 30 00
	56 12 00 00
	56 14 00 00
	56 31 10 00
	56 35 30 00
	56 38 00 00
	56 39 00 00
Verpackungsmittel aus Kunststoffen	58 71 00 00
	58 72 00 00
	58 73 00 00
	58 74 00 00
Verpackungsmittel	
aus Sack- und Verpackungsgeweben	66 46 10 00
	66 46 50 00

Die Meldungen sind im ersten Monat nach Verkündung dieser Anweisung nach folgendem Muster einzureichen:

Ld. Nr.	Ware	Waren-Nummer	Hauptverwendung	Preis je Einheit	Quartals-Produktion Wert

Verpackungsmittel für Nahrungs- und Genußmittel sind auf besonderem Blatt zu nennen.

B. Probenvorlage

1. Verpackung von Lebensmitteln.
 Von sämtlichen Verpackungsmitteln der im Teil A genannten Art, soweit sie für Nahrungs- und Ge-

*) I. bis XIV. Anweisung (GBl. 1951 S. 668).
 „XV. Anweisung (GBl. 1951 S. 698)
 Gebiet: Papier- und Pappen-Produktion.